

SOZIALGERICHT KIEL



Eingang

- 4. JAN. 2012

RA'e v. Appen & Partner

GERICHTSBESCHEID

In dem Rechtsstreit

der Frau

Kiel,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: des Rechtsanwalt Helge Hildebrandt, Holtenauer Straße 154,
24105 Kiel, - 063-09-sg-k-01 -

g e g e n

das Jobcenter Kiel Arbeitsgemeinschaft für Arbeit und Integration, Adolf-Westphal-Straße 2,
24143 Kiel, -

- Beklagter -

hat die 34. Kammer des Sozialgerichts Kiel gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz ohne mündliche Verhandlung am 28. Dezember 2011 in Kiel durch die Richterin für Recht erkannt:

1. Der Bescheid vom 17.02.2009 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 26.01.2009 wird aufgehoben und der Beklagte wird verurteilt, den Bescheid vom 12.12.2007 sowie den Bescheid vom 10.06.2008 aufzuheben und für die Zeit vom 01.03.2008 bis 10.06.2008 Leistungen unter Berücksichtigung einer Bruttokaltmiete in Höhe von 298,50 EUR und für die Zeit vom 01.07.2008 bis 31.12.2008 Leistungen unter Berücksichtigung einer Bruttokaltmiete in Höhe von 281,82 EUR zu erbringen.
2. Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin.
3. Die Berufung gegen diese Entscheidung wird zugelassen.

I. Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Überprüfung von Bewilligungsbescheiden mit dem Ziel der Berücksichtigung eines höheren Bedarfes für Kosten der Unterkunft.

Die Klägerin steht im Leistungsbezug bei dem Beklagten. Dieser gewährte mit Bescheiden vom 12.12.2007 und 10.06.2008 Leistungen unter Berücksichtigung von Kosten der Unterkunft in Höhe von 380,00 EUR Bruttokaltmiete bis Ende Februar 2008 und 273,00 EUR Bruttokaltmiete ab März 2008. Der Betrag 380,00 EUR setzte sich zusammen aus Grundmiete 276,00 EUR und Betriebskosten 104,00 EUR (80,00 EUR an den Vermieter und 24,00 EUR an die Stadtwerke für die Wasserversorgung; Bl. 4/58). Die Klägerin war mit Schreiben vom 06.06.2007, das im August abgesandt wurde, zur Senkung der Kosten der Unterkunft auf 273,00 EUR bzw. 311,00 EUR je nach Baujahr des Hauses aufgefordert worden.

Die Wasserversorgung ist nicht in den Betriebskosten enthalten (Bl. 58). Der Beklagte berücksichtigte im Januar und Februar 2008 jeweils 14,00 EUR für Wasser. Für den Rest des Jahres ist eine Berücksichtigung unterblieben (Bl. 332 V-Akte). Es erfolgte eine Nachzahlung.

Gegen den Bescheid vom 12.12.2007 wurde mit Schreiben vom 08.01.2008 Widerspruch eingelegt. Die Klägerin sei nicht damit einverstanden, dass ab März 2008 nur noch ein abgesenkter Bedarf für Kosten der Unterkunft in Höhe von 273,00 EUR berücksichtigt werde.

Dieser wurde mit Widerspruchsbescheid vom 11.03.2008 zurückgewiesen.

Mit Bescheid vom 10.06.2008 (Bl. 181) wurden Leistungen unter Berücksichtigung von Kosten der Unterkunft in Höhe von insgesamt 339,00 EUR bewilligt.

Mit Wirkung ab Juli 2008 vereinbarte die Klägerin mit der Vermieterin eine Nettokaltmiete in Höhe von 191,82 EUR zzgl. Nebenkostenvorauszahlungen in Höhe von 90,00 EUR monatlich. Daneben waren Abschläge an die Stadtwerke Kiel für die Wasserversorgung in Höhe von monatlich 14,00 EUR zu leisten (Bl. 54/121/ V-Akte/ Bl. 2 Gerichtsakte)

Mit Schreiben vom 10.11.2008 beantragte die Klägerin die Überprüfung des Bescheides vom 10.06.2008 für den Leistungszeitraum 01.07.2008 bis 31.12.2008 mit dem Begehren, eine Bruttokaltmiete in Höhe von 281,82 EUR zzgl. Heizkosten in Höhe von 53,00 EUR abz. 5,00 EUR Warmwasserspauschale als Bedarf anzuerkennen.

Der Überprüfungsantrag vom 10.11.2008 für den Bescheid vom 10.06.2008 wurde mit Bescheid vom 12.11.2008 zurückgewiesen.

Dagegen legte die Klägerin mit Schreiben vom 14.11.2008 Widerspruch ein (Bl. 178). Ausweislich der Rechtsprechung des Sozialgerichts Schleswig ergebe sich eine angemessene Bruttokaltmiete in Höhe von 298,50 EUR. Die Differenzierung nach Baualtersklassen sei unzulässig. Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 28.11.2008 zurückgewiesen.

Mit Schreiben vom 05.02.2009 wurde erneut die Überprüfung des Bescheides vom 10.06.2008 beantragt. Ferner wurde die Überprüfung des Bescheides vom 12.12.2007 beantragt (Bl. 234). Für die Zeit vom 01.03.2008 bis 30.06.2008 wird die Berücksichtigung von Kosten der Unterkunft für die Bruttokaltmiete in Höhe von 298,50 EUR begehrt. Für die Zeit vom 01.07.2008 bis 31.10.2008 wurde die Berücksichtigung von 281,82 EUR Bruttokaltmiete begehrt.

Der Überprüfungsantrag für den Bescheid vom 12.12.2007 wurde mit Bescheid vom 17.02.2009 abgelehnt. Der Überprüfungsantrag für den Bescheid vom 10.06.2008 wurde mit weiterem Bescheid vom 17.02.009 abgelehnt.

Die dagegen eingelegten Widersprüche wurden mit Widerspruchsbescheid vom 26.01.2010 zurückgewiesen. Bis zum Beschluss der Kieler Ratsversammlung vom 14.05.2009, künftig eine höhere Mietobergrenze zu berücksichtigen, sei die Anwendung der vorherigen Praxis rechtens gewesen.

Die für den Zeitraum März 2008 bis Dezember 2008 ergangenen Aufhebungs- und Änderungsbescheide wegen Einkommensberücksichtigung hoben den Leistungsanspruch nie komplett auf.

Die Klägerin ist weiterhin der Auffassung, dass die Bewilligungsbescheide vom 12.12.2007 und 10.06.2008 für den Zeitraum März 2008 bis Dezember 2008 rechtswidrig von einer zu geringen Mietobergrenze ausgehen.

Sie beantragt daher,

die Bescheide vom 17.02.2009 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 26.01.2009 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Bescheid vom 12.12.2007 sowie den Bescheid vom 10.06.2008 aufzuheben und für die Zeit vom 01.03.2008 bis 10.06.2008 Leistungen unter Berücksichtigung einer Bruttokaltmiete in Höhe von 298,50 EUR und für die Zeit vom 01.07.2008 bis 31.12.2008 Leistungen unter Berücksichtigung einer Bruttokaltmiete von 281,82 EUR zu erbringen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verweist im Wesentlichen auf die Ausführungen im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren.

Der Kammer lagen die Verwaltungsvorgänge der Beklagten vor. Die Kammer hat die Beteiligten mit Schreiben vom 07.12.2010 zu der beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört. Die Anhörung haben die Klägerin und der Beklagte jeweils am 07.12.2010 erhalten.

II. Entscheidungsgründe

Nach § 105 Abs. 1 Satz 1 SGG ist der Erlass eines Gerichtsbescheides dann möglich, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Diese Voraussetzungen sind gegeben.

Es ist auch davon auszugehen, dass der Sachverhalt geklärt ist. Ein Sachverhalt ist grundsätzlich dann als geklärt im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 1 SGG anzusehen, wenn ein verständiger Prozessbeteiligter in Kenntnis des gesamten Prozessstoffes keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des vom Gericht zugrunde gelegten entscheidungserheblichen Sachverhalts haben wird. Das ist hier der Fall. Es gibt keine entscheidungsrelevanten Zweifel an den Tatsachen. Streitig ist nur eine Rechtsfrage, die auch keine Schwierigkeiten aufweist.

Die kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (§ 54 Abs. 1, Abs. 4 SGG – Sozialgerichtsgesetz) ist zulässig und begründet.

Die Bescheide vom 17.02.2009 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 26.01.2010 lehnen die Abänderung im Sinne einer Teilaufhebung der Bescheide vom 12.12.2007 und 10.06.2008 für die Zeit vom 01.03.2008 bis 31.12.2008 zu Unrecht ab. Die Voraussetzungen des § 44 SGB X liegen jedoch vor.

Die Klägerin hat für die Zeit vom 01.03.2008 bis 30.06.2008 einen höheren Anspruch auf Kosten der Unterkunft als mit Bescheid vom 12.12.2007 gewährt wurde. Sie hat ebenfalls für die Zeit vom 01.07.2008 bis 31.12.2008 einen höheren Anspruch als mit Bescheid vom 10.06.2008 gewährt wurde.

Die Klägerin erfüllt im streitgegenständlichen Zeitraum die in § 7 SGB II geregelten Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen nach dem SGB II. Zu diesen gehören die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II.

Ausgangspunkt für die Gewährung von Leistungen für die Unterkunft sind die tatsächlichen Aufwendungen, § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II. Der Begriff angemessen ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der der Auslegung bedarf und dessen Auslegung durch die Verwaltung gerichtlich voll überprüfbar ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Lebensstandard, der durch die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie durch die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gesichert werden soll, annähernd dem Lebensstandard entspricht, den Bezieher unterer Erwerbseinkommen führen.

Das BSG folgt in seinem Urteil vom 07.11.2006, Az. B 7b AS 18/06 R, das u.a. mit Urteil vom 18.06.2008, Az. B 14/11b AS 61/06 bestätigt wurde, zur Bestimmung der angemessenen Kosten der Unterkunft der sogenannten Produkttheorie und stellt folgende Kriterien für die Feststellung der Angemessenheit der Wohnungskosten auf, die aufgrund der identischen Bedarfssicherung bezüglich der Hilfe zum Lebensunterhalt im SGB II und im SGB XII auch auf Leistungen nach dem SGB II übertragen werden können:

Zunächst bedarf es der Feststellung, welche Größe die gemietete Wohnung aufweist. Nach Feststellung der Wohnraumgröße ist als weiterer Faktor der Wohnstandard zu berücksichtigen. Angemessen sind die Aufwendungen für eine Wohnung nur dann, wenn diese nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist. Die Wohnung muss im unteren Segment der nach der Größe in Betracht kommenden Wohnungen in dem räumlichen Bezirk liegen, der den Vergleichsmaßstab bildet. Da es im Ergebnis allein auf die Kostenbelastung des Grundsicherungsträgers ankommt, kann dahinstehen, ob einzelne Faktoren wie Ausstattung oder Lage isoliert als angemessen anzusehen sind, solange der Grundsicherungsträger nicht mit unangemessen hohen Kosten belastet wird.

Zur Bestimmung der angemessenen Größe der von Leistungsbeziehern angemieteten oder anzumietenden Wohnung kann auf die landesrechtlichen Vorschriften zur Wohnraumförderung zurückgegriffen werden (BSG a.a.O.). Nach Nr. 8.5.1 der Verwaltungsvorschrift zur Sicherung von Bindungen in der sozialen Wohnraumförderung nach Wohnungsbindungsgesetz und Wohnraumförderungsgesetz (VwV-SozW 2004, Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2004, S. 548, 558) gilt für Zwei-Personen-Haushalte eine Wohnungsgröße von bis zu 60 qm als angemessen.

Als räumlicher Vergleichsmaßstab für die Bestimmung des angemessenen Wohnungsstandards ist in erster Linie der Wohnort des Hilfebedürftigen maßgebend (BSG, Urteil vom 7. November 2006 (B 7b AS 10/06 R)). Ein Umzug in einen anderen Wohnort, der mit einer Aufgabe des sozialen Umfeldes verbunden wäre, kann von ihm im Regelfall nicht verlangt werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sich der räumliche Vergleichsmaßstab strikt am kommunalverfassungsrechtlichen Begriff der "Gemeinde" nach dem jeweiligen landesrechtlichen Kommunalrecht orientieren muss. Bei der Bildung des räumlichen Vergleichsmaßstabs

kann es - insbesondere im ländlichen Raum - geboten sein, größere Gebiete als Vergleichsgebiete zusammenzufassen, während in größeren Städten andererseits eine Unterteilung in mehrere kleinere Vergleichsgebiete, die kommunalverfassungsrechtlich keine selbständigen Einheiten darstellen, geboten sein kann. Für eine Stadt mit ca. 75.000 Einwohner könnte dies durchaus bedeuten, dass das Gebiet einer solchen Stadt insgesamt den räumlichen Vergleichsmaßstab für den Mietwohnungsstandard bildet.

In den Vergleichsmaßstab für die Bestimmung des angemessenen Wohnungsstandards der Antragstellers kann das gesamte Kieler Stadtgebiet mit einbezogen werden. Das ist im Hinblick auf die räumliche Größe der Stadt Kiel angemessen. Zur Bestimmung des angemessenen Quadratmeterpreises kann der für das gesamte Stadtgebiet erstellte Mietspiegel herangezogen werden (Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Beschluss vom 16. April 2008, Az. L 11 B 380/08 AS ER). Dabei ist einhellige Ansicht, dass für Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung grundsätzlich nur Mieten im unteren Bereich in Betracht kommen (Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, a.a.O.).

In Bezug auf die Ermittlung des angemessenen Quadratmeterpreises ist auf den qualifizierten Mietspiegel (vgl. § 558 d BGB) der Stadt Kiel zurückzugreifen. Dieser ist nämlich nach der zitierten Rechtsprechung des BSG als vorrangige Erkenntnisquelle heranzuziehen (vgl. BSG a.a.O. sowie Urteil vom 17.12.2009, Az. B 4 AS 50/09 R). Dabei ist hinsichtlich der Auswahl der ausschlaggebenden Referenzwerte zu berücksichtigen, dass dem Hilfebedürftigen grundsätzlich nur ein einfacher und im unteren Segment liegender Ausstattungsgrad der Wohnung zusteht (vgl. BSG aaO.; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.01.2008, Az: L 26 B 2307/07 AS ER; Bayrisches LSG, Urteil vom 13.04.2007, Az: L 7 AS 182/06). Das bedeutet zwar nicht, dass der Hilfesuchende auf die allerniedrigste Stufe des Wohnraums zu verweisen ist, eine Bemessung der Angemessenheitsgrenze nach unter dem Durchschnitt liegenden Wohnraum ist aber in jedem Fall zulässig. Bei der Bestimmung des angemessenen Wohnraums ist auch zu beachten, dass Bezieher von staatlichen Sozialleistungen nicht besser gestellt werden können und sollen als Erwerbstätige mit geringem Einkommen, das nur knapp oberhalb der maßgeblichen Grenze zur Bestimmung der sozialhilferechtlichen Hilfebedürftigkeit liegt. Dieser Personenkreis unternimmt regelmäßig erhebliche Anstrengungen zur Senkung der Unterkunftskosten, um den für den sonstigen Lebensunterhalt zur Verfügung stehenden Einkommensanteil zu erhöhen. Insofern ist nach Ansicht der Kammer eine Verweisung auf preislich im unteren Drittel liegenden Wohnraum in jedem Fall angemessen (so auch SG Schleswig, S 25 AS 55/09 ER).

Für die Berechnung der Mietobergrenze auf der Grundlage des Kieler Mietspiegels 2006 wird auf die Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 11.04.2011 (Az. L 11 AS 123/09) verwiesen:

„Den maßgeblichen Vergleichsraum zur Bestimmung der Referenzmiete bildet das Stadtgebiet Kiels. Nach der Rechtsprechung des BSG (vgl. Urteil vom 17. Dezember 2009, B 4 AS 27/09 R, in juris Rdn. 18; BSG, Urteil vom 19. Februar 2009, B 4 AS 30/08 R, in juris Rdn. 21) muss es sich bei dem Vergleichsraum um einen ausreichend großen Raum der

Wohnbebauung handeln, der aufgrund seiner räumlichen Nähe, seiner Infrastruktur und insbesondere seiner verkehrstechnischen Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bildet. Hiervon ist bei der Stadt Kiel auszugehen. Sie hatte zum 31. Dezember 2007 233.701 Einwohner (Quelle: Bürger- und Ordnungsamt der Landeshauptstadt Kiel, Amt für zentrale Informationsverarbeitung, recherchiert unter www.kiel.de). Angesichts dieser Zahl kann ohne Weiteres von einem ausreichend großen Raum der Wohnbebauung ausgegangen werden. Die Stadtteile sind durch das Liniennetz des VRK (Verkehrsverbund Region Kiel) jeweils mit dem Stadtkern verbunden.

Grundsätzlich ist nicht zu beanstanden, dass der Beklagte für die Festlegung der ortsüblichen Vergleichsmiete auf die Daten des Mietspiegels der Stadt Kiel zurückgreift. Denn dieser Mietspiegel bietet eine hinreichende Datengrundlage für das nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts geforderte schlüssige Konzept für die Ermittlung der maßgebenden Mietobergrenze. Angesichts des streitbefangenen Zeitraums Juli bis einschließlich Oktober 2008 ist hier der Mietspiegel 2006 heranzuziehen; denn der jeweils im zweijährigen Turnus neu erstellte Mietspiegel für den nachfolgenden Zeitraum ist – wie in den dortigen Erläuterungen aufgeführt – gültig ab dem Datum der Veröffentlichung und somit für 2008 erst ab dem 18. November 2008. Die Anwendung des Mietspiegels 2008 wäre daher erst möglich für eine – hier nicht relevante – Mietzinszahlung ab Dezember 2008.

Ein schlüssiges Konzept liegt nach der Rechtsprechung des 4. Senats des BSG dann vor, wenn der Ersteller planmäßig vorgegangen ist im Sinne der systematischen Ermittlung und Bewertung genereller, wenngleich orts- und zeitbedingter Tatsachen im maßgeblichen Vergleichsraum sowie für sämtliche Anwendungsfälle und nicht nur punktuell im Einzelfall (BSG, Urteil vom 22. September 2009, B 4 AS 18/09 R, in juris Rdn. 19). Danach sind folgende Schlüssigkeitsanforderungen zu stellen:

- die Datenerhebung darf ausschließlich in dem genau eingegrenzten und muss über den gesamten Vergleichsraum erfolgen (keine Ghettobildung),
- es bedarf einer nachvollziehbaren Definition des Gegenstandes der Beobachtung, z. B. welche Art von Wohnungen:
Differenzierung nach Standard der Wohnungen, Brutto- und Nettomiete (Vergleichbarkeit), Differenzierung nach Wohnungsgröße,
- Angaben über den Beobachtungszeitraum,
- Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung (Erkenntnisquellen, z. B. Mietspiegel),
- Repräsentativität des Umfangs der einbezogenen Daten,
- Validität der Datenerhebung,
- Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze der Datenauswertung und
- Angaben über die gezogenen Schlüsse (z. B. Spannoberwert oder Kappungsgrenze).

Der Kieler Mietspiegel bietet die Grundlage für ein solches Konzept. Bei ihm handelt es sich um einen so genannten qualifizierten Mietspiegel im Sinne von § 558d des Bürgerlichen Ge-

setzbuches (BGB). Er stellt eine Übersicht dar über die in Kiel im Mai 2006 gezahlten Mieten für nicht preisgebundenen Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage. Dabei sind nur solche Mieten einbezogen, die in den letzten vier Jahren neu vereinbart oder, von Betriebskostenerhöhungen abgesehen, geändert worden sind (Mietspiegel 2006 der Landeshauptstadt Kiel, Erläuterungen zum Mietspiegel, Seite 2). Die Datenerhebung hat damit einen eingegrenzten zeitlichen Rahmen. Die Erhebung ist für den gesamten Vergleichsraum des Stadtgebietes Kiel erfolgt und bildet Wohnraum mit einer Wohnfläche von 25 bis über 80 qm Wohnfläche ab. Es wurden Nettokaltmieten erhoben (Mietspiegel 2006 der Landeshauptstadt Kiel, Erläuterungen zum Mietspiegel, Seite 4). Der Senat geht von einer Repräsentativität und Validität der Datenerhebung aus. Diese werden auch dadurch gewährleistet, dass die unterschiedlichsten Interessengruppen des Wohnungsmarktes der Stadt Kiel an der Erstellung des Mietspiegels beteiligt waren (Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holsteinischer Wohnungsunternehmen, Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverein von Kiel und Umgegend e.V., Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Kieler Mieterverein e. V., Landesverband Freier Wohnungsunternehmen e. V., Immobilien Verband Deutschland (IVD)). In den Kieler Mietspiegel wurden Daten aus Mehrfamilienhäusern mit drei und mehr Wohnungen einbezogen. In der Mietspiegeltabelle wird eine Differenzierung nach Ausstattungsmerkmalen ausschließlich für Wohnungen vorgenommen, die vor 1976 gebaut wurden. In den weiteren Baualterklassen „Baualter 1976 bis 1988“ und „Baualter 1989 bis 2005“ wird eine solche Differenzierung nicht vorgenommen. Die Ausstattungsvarianten reichen von „Küche und Bad normal“ über „Küche oder Bad gut“ bis zu „Küche und Bad gut“. Dabei enthält die Normalausstattung eines Bades eine Badewanne oder Duschwanne sowie ein Waschbecken und ein WC. Die Normalausstattung der Küche besteht aus einer Spüle und einem Herd. Die Beschaffenheit für Wohnungen mit einem Baualter vor 1976 wird im Mietspiegel über Zu- und Abschläge berücksichtigt, bei besonders guter Beschaffenheit ergibt sich ein Zuschlag von 0,75 EUR pro Quadratmeter zum Mittelwert des entsprechenden Mietspiegelfeldes, bei deutlichen Mängeln wird ein Abschlag von 0,15 EUR pro Quadratmeter vom Mittelwert des entsprechenden Mietspiegelfeldes vorgenommen (Mietspiegel 2006 der Landeshauptstadt Kiel, „Aufbau der Mietspiegeltabelle“, Seite 7 ff.). In jedem Tabellenfeld des Mietspiegels sind der Mittelwert, die Mietspanne und die Feldbesetzung ausgewiesen. Felder, die mit 10 bis 20 Fällen besetzt sind, sind besonders gekennzeichnet, Felder mit einer Fallzahl von unter 10 sind nicht ausgewiesen (Mietspiegel 2006 der Landeshauptstadt Kiel, Seite 4). Den Hinweisen der Bundesregierung zur Mietspiegelerstellung entsprechend sind die Spannen des Kieler Mietspiegels so gewählt worden, dass 2/3 aller erfassten Mieten des jeweiligen Tabellenfeldes innerhalb der ausgewiesenen Spanne liegen (Mietspiegel 2006 der Landeshauptstadt Kiel, Seite 5), d. h., das preislich unterste und oberste Sechstel des zur Verfügung stehenden Wohnraums für das jeweilige Tabellenfeld blieb bei der Ermittlung der Mietpreisspanne unberücksichtigt. Dadurch sollte ausgeschlossen werden, dass einzelne besonders teure oder besonders günstige Wohnungen das Gesamtbild verzerren.

Zur Bestimmung der Referenzmiete kann nicht auf die vom Beklagten zugrunde gelegte Miethöhe von 273,00 EUR abgestellt werden, die sich nach seiner Angabe in etwa aus dem Spannenunterwert der für die Stadt Kiel im Mietspiegel 2006 ausgewiesenen ortsüblichen Vergleichsmiete für Wohnungen, Baualter vor 1976, in einfacher Lage und der Ausstattungsvariante „Küche und Bad normal“ (Feld b 1 mit einer Mietspanne von 3,84 EUR bis 5,01 EUR) ergibt. Angesichts der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist nunmehr die jene Ansicht des Beklagten bestätigende Entscheidung

des personenidentischen 9. Senats des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts (Urteil vom 3. September 2009 – L 9 SO 22/08 –) nicht mehr heranzuziehen. Vielmehr ist nach Auffassung des Senats von den folgenden Überlegungen auszugehen:

Entgegen der Ansicht des Beklagten ist eine differenzierte Wahl der Mietobergrenze je nach Baualtersklasse unzulässig. Denn die Angemessenheit des Mietpreises bemisst sich danach, ob eine Wohnung nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist. Das Baualter an sich sagt nichts darüber aus, ob eine Wohnung einen so beschriebenen Standard aufweist (vgl. BSG, Urteil vom 19. Oktober 2010, B 14 AS 50/10 R, in juris Rdn. 28). Auch Wohnungen neueren Baujahres können im Hinblick auf die Ausstattung der Küche und des Bades im Sinne des Mietspiegels lediglich eine einfache Ausstattung aufweisen. Zudem würde eine Differenzierung nach Baualtersklassen eine Ungleichbehandlung von Leistungsempfängern begründen: So könnten die Kosten der Unterkunft für einen Leistungsempfänger, der in einer Wohnung älteren Baujahres lebt, im Hinblick auf die ortsübliche Vergleichsmiete für Wohnungen in dieser Baualtersklasse selbst dann unangemessen sein, wenn sie unter dem lägen, was für eine Wohnung neueren Baujahres – also mit höherem Wohnungsstandard – im unteren Bereich ihrer Gruppe aufzubringen wäre. Die Kosten der Unterkunft würden dann nicht übernommen. Allerdings würden sie übernommen, lebte der Leistungsempfänger in der Wohnung neueren Baujahres. Das könnte zu dem widersinnigen Ergebnis führen, dass ein Leistungsempfänger gezwungen wäre, in eine teurere Wohnung umzuziehen, um die Kosten der Unterkunft nunmehr in voller Höhe geleistet zu bekommen. Neubauten könnten daher nicht berücksichtigt werden, da sie in der Regel teurer sind als Altbauten (vgl. Landessozialgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 3. September 2009, L 9 SO 22/08).

Aufgrund der im Rahmen der abstrakten Angemessenheit für Alleinstehende zugrundezulegenden Wohnungsgröße von 50 qm sind grundsätzlich die Mietspiegelfelder der Zeilen b und f des Mietspiegels 2006 heranzuziehen; denn damit sind sowohl die Wohnungen der einfachen Lage (Zeile b) sowie der normalen bis guten Lage (Zeile f) berücksichtigt. Die einfache Wohnlage ist gekennzeichnet durch verschiedene Merkmale, wobei nicht alle von diesen zusammentreffen müssen. So zählt dazu z. B. die einfache Gestaltung und Bauweise und/oder Mängel im baulichen Zustand des umliegenden Bereichs, vergleichsweise wenig öffentliche Grün- und Freiflächen und/oder große Entfernung zu Naherholungsgebieten, vergleichsweise große Entfernung zu Versorgungseinrichtungen, starke Belastung durch Verkehrslärm, Nähe zu Industrie- oder Gewerbebetrieben und/oder zu Gewerbegebieten, vergleichsweise wenig Grün im Straßenbild sowie eine relativ schlechte Versorgung durch den öffentlichen Personennahverkehr (Entfernung zur nächsten Bushaltestelle, Bedienungszeitraum und –takt) (Mietspiegel 2006 der Landeshauptstadt Kiel, Seite 8). Wenn diese Beschreibung nicht zutrifft, so ist die Lage der Wohnung als normal bis gut zu bezeichnen. Eine Beschränkung lediglich auf die Zeile b bei der Ermittlung der Referenzmiete würde bedeuten, dass das Segment der nach Ausstattung und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügenden und keinen gehobenen Wohnstandard aufweisenden Wohnungen in normaler bis guter Lage ausgeschlossen und damit den relevanten Wohnungsmarkt zu sehr einengen und letztlich einer Ghettobildung Vorschub leisten würde.

Für die Berechnung der Referenzmiete ist nach der Rechtsprechung des BSG ein mathematisch-statistisch nachvollziehbares Konzept erforderlich (BSG, Urteil vom 22. September 2009, B 4 AS 18/09 R, in juris Rdn. 19). Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Bildung eines arithmetischen Mittelwerts aus den Mittelwerten der Bauklassen als abschließender Schritt zur Berechnung einer grundsicherungsrelevanten Nettokalt-Vergleichsmiete die Anforderungen an ein mathematisch-statistisch nachvollziehbares Konzept nicht erfüllt. Denn die Bildung arithmetischer Werte bietet gerade bei einem ausdifferenzierten Tabellen-Mietspiegel nicht die Gewähr dafür, dass der abgebildete Wert als solcher tatsächlich den Schwerpunkt eines Mietpreises im einfachen Segment abbildet (BSG, Urteil vom 19. Oktober 2010, B 14 AS 50/10 R, in juris Rdn. 30). Eine realistische Abbildung des einfachen Mietsegments ist demnach nicht dadurch möglich, dass sämtliche Tabellenfelder der Zeilen b und f mit ihren Mittelwerten der Berechnung der Referenzmiete zugrunde gelegt werden. Denn es ist nicht davon auszugehen, dass sämtliche beispielsweise in den Spalten 4 und 5 erfassten Wohnungen tatsächlich von ihrer Ausstattung und Bausubstanz her lediglich einfachen und grundlegenden Bedürfnissen dienen und nicht einen höheren Standard aufweisen. Auch in den übrigen Feldern der Spalten 1 bis 3 sind nach der Feldbeschreibung (z. B. „Küche und Bad gut“ sowie „normale bis gute Lage“) auch Wohnungen berücksichtigt, die nicht lediglich einfachen Bedürfnissen genügen.

Von daher ist es notwendig, den Schwerpunkt des einfachen Wohnungsmarktes in den einzelnen in Betracht kommenden Mietspiegelfeldern (Zeilen b und f) am Mietpreis festzumachen. Denn der im grundsicherungsrelevanten Segment nachzufragende Wohnraum wird sich nicht am oberen Rand der jeweiligen Mietpreisspanne bewegen, sondern vielmehr im unteren Bereich der jeweiligen Spanne. Außerdem ist dabei zu berücksichtigen, dass auch Geringverdiener mit einem Verdienst, der eine Hilfebedürftigkeit gerade noch ausschließt, Wohnraum bewohnen bzw. suchen, der möglichst günstig ist, sodass ihnen ein Einkommen verbleibt, das es ihnen ermöglicht, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.

Das Konzept des Beklagten, auf der Grundlage der Daten im Mietspiegel 2006 die angemessenen Unterkunftskosten zu ermitteln, wäre aus Sicht des Senats rechtlich korrekt gestaltet umzusetzen, dass nicht – wie vom Sozialgericht angenommen – der Mittelwert eines jeden Mietspiegelfeldes im betreffenden Segment zugrunde gelegt würde, sondern dass der Mietpreis berücksichtigt würde, der rechnerisch genau das untere Drittel innerhalb der jeweiligen Mietspanne abbildet. Dazu müsste z. B. für das Feld b 1 zum dortigen niedrigsten Mietzins von 3,84 EUR noch ein Drittel der Differenz der gesamten Mietspanne in diesem Feld ($5,01 \text{ EUR} - 3,84 \text{ EUR} = 1,17 \text{ EUR} : 3 = 0,39 \text{ EUR}$) hinzugezählt werden. Hier ergäbe sich ein Betrag von 4,23 EUR als abstrakt angemessene Nettokaltmiete pro qm.

Damit ist auf der einen Seite gewährleistet, dass Hilfeempfänger nicht auf das unterste Segment des Wohnungsmarktes verwiesen werden, zumal durch die Ausweisung lediglich der 2/3-Spanne das untere Sechstel des Wohnungsmarktes in dem jeweiligen Segment ausgespart ist. Auf der anderen Seite wird eine Besserstellung der Leistungsempfänger im Vergleich zu Menschen mit niedrigem Einkommen verhindert, da diese gezwungenermaßen günstigen Wohnraum nutzen müssen.

Bei der Berechnung der Referenzmiete kann zur vom BSG geforderten Gewichtung der Mietwerte nicht ohne weitere Ermittlungen auf die Feldbesetzungen zurückgegriffen werden. Denn wird z. B. im Feld b 1 statt der Mietspanne von 3,84 EUR bis 5,01 EUR eine solche von 3,84 EUR bis 4,23 EUR zugrunde gelegt - also lediglich ein Drittel der Spanne -, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die als Feldbesetzung angegebene Zahl von 20 Wohnungen in dieser (niedrigeren) Mietspanne liegt. Aus diesem Grunde ist die von der Beklagten in der Berufungsbegründung angestellte Berechnung der von ihr als angemessen anzusehenden Nettokaltmiete abzulehnen, da sie von den Spannenunterwerten der Felder f1, b1 und b2 ausgeht und diese jeweils mittels der kompletten Feldbesetzungen gewichtet.

Um zu beantworten, wie viele Wohnungen einfacher Art vorhanden sein müssen, um im Segment der Spalten b und f den einfachen Wohnungsmarkt realistisch abzubilden, greift der Senat ebenfalls auf die obige Überlegung zurück, dass SGB II-Leistungsempfänger sowohl mit Geringverdienern, die noch nicht hilfebedürftig sind, als auch darüber hinaus mit anderen Ein-Personenhaushalten, wie z. B. Studenten, konkurrieren. Ausgehend davon, dass die Zahl der Einpersonen-Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II in Kiel im Jahr 2007 10.997 betragen (Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Übersicht der Landeshauptstadt Kiel, www.kiel.de) und die Anzahl der Studierenden im Wintersemester 2007/2008 in Kiel bei 27.734 Studenten gelegen hat (Quelle: Christian-Albrechts-Universität, Fachhochschule Kiel und Muthesiushochschule, www.kiel.de Übersicht „Landeshauptstadt Kiel-Anzahl der Studierenden“) und unter Berücksichtigung einer nicht näher bekannten Anzahl von Ein-Personen-Haushalten mit einem geringen Einkommen, jedoch oberhalb der Hilfebedürftigkeit, schätzt der Senat den Anteil des für diese Gruppe in Betracht kommenden Wohnungsmarktsegmentes auf 1/3. Somit ergibt sich aus der Gesamtfeldbesetzung der Zeilen b und f in Höhe von 525 Wohnungen eine erforderliche Anzahl von Wohnungen im einfachen Segment von 175.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben – Mietspiegelzeilen b und f, jeweils unteres Drittel der Mietspanne des jeweiligen Tabellenfeldes, erforderliche Anzahl von 175 Wohnungen – ist zur Bemessung der Referenzmiete zunächst das Feld mit dem günstigsten Mietwert (unteres Drittel der Mietspanne) heranzuziehen, hier also das Feld f 1 mit 4,12 EUR. Dieser Wert ergibt sich (entsprechend obiger Ausführungen) aus folgender Berechnung: Die Mietspanne zwischen dem untersten Wert von 3,76 EUR bis zum obersten (4,83 EUR) beläuft sich auf 1,07 EUR. Dividiert man diesen Betrag durch drei, so ergeben sich (aufgerundet) 0,36 EUR. Wird dieses Drittel zum untersten Mietwert im Feld f 1 hinzugezählt, ergibt sich für das unterste Drittel der Mietspanne in diesem Tabellenfeld ein Mietpreis von 4,12 EUR (3,76 EUR + 0,36 EUR). Zur Klärung, wie viele Wohnungen im jeweiligen Segment im unteren Drittel der Mietspanne enthalten sind, müssten die Grundlagendaten für den Mietspiegel 2006 herangezogen werden. Anhand dieser Grundlagendaten wäre zu ermitteln, wie viele Wohnungen im Feld f 1 bis zu dem Quadratmetermietpreis von 4,12 EUR vorhanden sind. Im Anschluss daran wird das Mietspiegelfeld aus den Zeilen b und f mit dem nächst teureren Mietwert heranzuziehen und anhand der Grundlagendaten die entsprechende Wohnungszahl zu ermitteln sein. Diese Schritte werden so lange wiederholt, bis eine Gesamtwohnungsanzahl von 175 Wohnungen erreicht ist. Sodann sind die Mietwerte der jeweiligen Felder mit der jeweils ermittelten Feldbesetzung im unteren Drittel zu multiplizieren, um eine Gewichtung der Werte zu erhalten. Die Ergebnisse sind zu addieren, und die Summe ist durch die Zahl 175 zu teilen, um im Ergebnis zu einem gewichteten angemessenen Referenzmietpreis zu gelangen. Insofern entspricht die vom Senat gewählte Berechnungsmetho-

de im Ansatz derjenigen des Sozialgerichts, allerdings werden andere Werte als die Mittelwerte zugrunde gelegt; denn nur bei der exakten rechnerischen Ermittlung des unteren Drittels des Mietpreises im jeweiligen Tabellenfeld wird die Unschärfe vermieden, die beim Einsatz des Durchschnittswertes der Mietpreise in den jeweiligen Feldern als maßgeblicher Mietpreis naturgemäß auftritt, weil sich - wie auch das Sozialgericht in der angefochtenen Entscheidung selbst ausgeführt hat - bei einer solchen am Durchschnittswert orientierten Berechnungsmethode nicht mehr die erforderlichen 175 Wohnungen finden, die den dann ermittelten Grenzwert nicht überschreiten.

Die auf der Grundlage des Konzepts des Beklagten bezogen auf das untere Drittel des Mietpreises - wie oben dargelegt - korrekte Umsetzung zur abstrakten Berechnung der Referenzmiete kann vom Senat jedoch nicht vorgenommen werden. Die Ermittlungen beim Beklagten haben ergeben, dass die Grundlagendaten für den Kieler Mietspiegel des Jahres 2006 bereits vernichtet worden sind.

In Ermangelung dieser Daten können konkrete Schlüsse zur Abbildung des einfachen Standards auf der Basis der vom Senat als optimal angesehenen Umsetzung des Konzepts des Beklagten zwar nicht gezogen werden. Bei dieser Sachlage ist aber die nächstmögliche schlüssige Auswertung des Konzepts des Beklagten vorzunehmen. Dabei ist - was das Bundessozialgericht ausdrücklich als gangbaren Weg aufgezeigt hat - auf einen gewichteten arithmetischen Mittelwert nach Verteilung der in der Grundgesamtheit abgebildeten Wohnungen in den jeweiligen Bauklassen zurückzugreifen (BSG, Urteil vom 19. Oktober 2010, B 14 AS 50/10 R, in juris Rdn. 32). Denn ein solcher Mittelwert böte immerhin die Gewähr, dass ein einzelner Wert für eine bestimmte Baualterklasse entsprechend seiner tatsächlichen Häufigkeit auf dem Markt in einen grundsicherungsrelevanten Mittelwert einfließt. Es erscheint zulässig, einen Wert auf der Grundlage der jeweiligen Mittelwerte der Tabellenfelder zu bilden (BSG, a.a.O.). Denn dieser Wert bestimmt eine durchschnittliche Wohnung in dem durch die Zeilen b und f abgebildeten Marktsegment. Er gibt sowohl die schlecht ausgestatteten Wohnungen in einer bevorzugten, einfachen Wohnlage als auch die gut ausgestatteten Wohnungen in sehr einfachen Wohnlagen (z. B. an einer Durchgangsstraße) wider. Mit dem Mittelwert aus der einfachen Wohnlage werden schließlich auch schlechter ausgestattete Wohnungen in mittlerer und guter Wohnlage erfasst.

Vor diesem Hintergrund nimmt der Senat unter Berücksichtigung des vom Beklagten aufgestellten Konzepts Bezug auf die vom Sozialgericht insoweit zutreffend vorgenommene Berechnung der Nettokaltmiete auf 4,60 EUR pro qm. Das Sozialgericht hat in nicht zu beanstandender Weise die Mittelwerte der Felder f 1, b 1 und b 2 des Kieler Mietspiegels 2006 zugrunde gelegt. Es ist dabei vom günstigsten Feld mit einem Quadratmetermietpreis von 4,44 EUR ausgegangen (f 1). Das nächst teurere Feld ist b 1, darauf folgt b 2. Die Summe der Feldbesetzungen dieser drei Felder ergibt einen Wert von 200 berücksichtigten Wohnungen. Diese Anzahl liegt über der eigentlich erforderlichen Zahl von 175 Wohnungen. Diese Unschärfe ist jedoch vor dem Hintergrund der fehlenden Grundlagendaten hinzunehmen. Eine Berücksichtigung lediglich der Felder f 1 und b 1 würde eine zu geringe Anzahl der grundsicherungsrelevanten Wohnungen erfassen, weshalb der im Vergleich dazu geringfügige Überhang an Wohnungen hinzunehmen ist.

Aus den Mittelwerten der Felder f 1, b 1 und b 2 des Mietspiegels 2006 der Landeshauptstadt Kiel ist ein gewichteter Mittelwert zu bilden. Zu diesem Zweck werden die jeweiligen Mittelwerte mit Hilfe der jeweiligen Feldbesetzung (Anzahl der im jeweiligen Feld berücksichtigten Wohnungen) gewichtet. Damit ist gewährleistet, dass der aus einer größeren Anzahl von Wohnungen ermittelte Durchschnittswert ein entsprechend größeres Gewicht erhält als ein Durchschnittswert, der nur anhand weniger Wohnungen ermittelt worden ist. In Anwendung der sich daraus ergebenden abstrakten Berechnungsmethode¹ ist folgende konkrete Berechnung durchzuführen: $(4,44 \times 87) + (4,55 \times 34) + (4,76 \times 93) = 386,28 + 154,7 + 442,68 = 983,66 - (87 + 34 + 93) = 4,59654206$. Es ergibt sich ein gerundeter angemessener Nettoquadratmetermietpreis von 4,60 EUR.

Zwar sind in den Feldern f 1, b 1 und b 2 nicht 175 Wohnungen vorhanden, die mit dem Nettoquadratmetermietpreis unter bzw. bis zu dem Wert von 4,60 EUR liegen. Jedoch ist zu bedenken, dass der ermittelte Quadratmetermietpreis auch die Anmietung von Wohnungen in gehobeneren Ausstattungsvarianten ermöglicht, da der Wert über dem dortigen untersten Spannenwert liegt. Beispielsweise beginnt die Mietspanne im Feld f 2 bei 4,21 EUR. Auch Wohnungen, die von den Mietspiegelfeldern a 1, a 2, e 1 und e 2 erfasst sind, unterschreiten mit dem unteren Spannenwert den ermittelten Mietpreis erheblich.“

Dem ermittelten Betrag für die Nettokaltmiete pro Quadratmeter sind noch die angemessenen „kalten“ Betriebskosten hinzuzurechnen. Maximal kommt danach ein Wert von 1,93 EUR pro qm in Betracht, wenn sämtliche denkbaren Nebenkosten im konkreten Einzelfall anfallen (z.B. Hauswart, Aufzug, Gartenpflege, Wartung von Anlagen) (Kieler Mietspiegel 2006 S. 18). Minimal fallen durchschnittlich 1,09 EUR pro Quadratmeter an. Die Kammer hält unter konsequenter Fortsetzung des bereits ausgeführten Ansatzes der Verweisung auf das untere Drittel hinsichtlich der angemessenen Kosten der am Sozialgericht Schleswig zum Kieler Mietspiegel verbreitet angewandten Berechnungsmethode fest (vgl. SG Schleswig, Beschluss vom 21.08.2007, Az: S 1 AS 581/07 ER; Beschluss vom 21.01.2008, Az: S 20 AS 10/08 ER; Beschluss vom 11.02.2008, Az: S 25 AS 105/08 ER; vgl. inzwischen auch Schleswig-Holsteinisches LSG vom 16.04.2008, Az. L 11 B 380/08 AS ER sowie Entscheidungen des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 11. April 2011 zu dem Aktenzeichen L 11 AS 123/09 in Ansehung der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 19.10.2010, Az. B 14 AS 50/10 R). Danach wird unter der Annahme, dass regelmäßig zwar nicht alle aber zumindest einige der zusätzlichen Nebenkosten anfallen, ein Drittel der Differenz auf den unteren Wert aufgeschlagen, so dass insgesamt von angemessenen Nebenkosten in Höhe von 1,37 Euro auszugehen ist.

„Soweit das BSG im Zusammenhang mit der Ermittlung der Betriebskosten darauf abstellt, dass über die Durchschnittswerte hinaus eine weitergehende Gewichtung nicht notwendig

¹
$$\frac{(MW(f1) \times FB(f1)) + (MW(b1) \times FB(b1)) + (MW(b2) \times FB(b2))}{\sum \text{Feldbesetzung}(f1 + b1 + b2)} = \text{Mittelwert}$$

erscheine, da nicht erkennbar sei, welche zuverlässigen (weitergehenden) Aussagen sich hieraus ableiten lassen sollten (BSG, a.a.O.), steht das nach Auffassung des Senats der von ihm vorgenommenen nicht vollständigen Berücksichtigung aller möglichen Betriebskosten nicht entgegen. Denn mit der Nichtberücksichtigung aller theoretisch möglichen Betriebskosten nimmt der Senat eine vom BSG beschriebene Gewichtung der einzelnen Durchschnittswerte gerade nicht vor. Vielmehr wird, was das BSG nicht ausschließt, anhand der im Mietpiegel dargestellten Durchschnittswerte für die einzelnen Betriebskostenarten der angemessene Betriebskostenpreis pro Quadratmeter ermittelt. Dies geschieht unter Zugrundelegung der örtlichen Betriebskostenübersicht. Das BSG hat nicht ausgeschlossen, dass einzelne Durchschnittswerte im Rahmen der Ermittlung der angemessenen Referenzmiete nicht berücksichtigt werden.“ (Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Urteil vom 11.04.2011, Az. L 11 AS 123/09).

Unter Berücksichtigung einer Bruttokaltmiete pro Quadratmeter von 5,97 EUR (4,60 EUR + 1,37 EUR), einer abstrakt angemessenen Wohnungsgröße von 50 Quadratmetern ergibt sich eine angemessene Mietobergrenze von 298,50 EUR.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Beschluss der Kieler Ratsversammlung vom 14.05.2009 eine zeitliche Zäsur dargestellt hat, die rechtmäßigerweise Einfluss auf den Zeitpunkt der Anerkennung einer höheren Mietobergrenze nimmt.

Für den Zeitraum 01.03.2008 bis 30.06.2008 ist somit von einem weiteren Anspruch auf Kosten der Unterkunft betreffend die Bruttokaltmiete in Höhe des Differenzbetrages von 25,50 EUR (298,50 EUR minus 273,00 EUR) auszugehen. Für den Zeitraum ab Absenkung des vereinbarten Mietzinses auf 281,82 EUR ab Juli 2008 ist für die Monate Juli bis Dezember 2008 von einem weiteren Anspruch in Höhe von 22,82 EUR (281,82 EUR plus 14,00 EUR Wasserkosten minus 273,00 EUR) auszugehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und orientiert sich am Ausgang des Verfahrens.

Die Berufung wurde nach § 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG zugelassen, weil diese Entscheidung bei der Frage der Berücksichtigung der angemessenen Betriebskosten von der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 19.10.2010, Az. B 14 AS 50/10 R abweicht.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem

Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht
Gottorfstr. 2

24837 Schleswig

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Frist beträgt bei einer Zustellung im Ausland drei Monate.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Kiel
Kronshagener Weg 107 a
24116 Kiel

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats, nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Sozialgericht Kiel schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

D. Vorsitzende d. 34. Kammer

Richterin